

Kriegssteuern und Gemeinden.

Schwere Lasten, die noch täglich wachsen, hat der Krieg den Gemeinden aufgebürdet. Auf den mannigfachen Gebieten der Fürsorge und Wirtschaft haben insbesondere die Großstädte Leistungen aufzuweisen, die einst ein leuchtendes Blatt in der Geschichte des deutschen Bürgerturns füllen werden. Denn die Gemeinden bringen weitherzig Opfer weit über ihre gesetzliche Pflicht hinaus, obwohl der Staat sich nicht sonderlich beeilt, ihnen durch Zuschüsse die Arbeit zu erleichtern.

Auch die neuen Steuervorlagen, die gegenwärtig der Prüfung des Reichstages unterliegen, greifen tief in das Finanzwesen und Wirtschaftsleben der Gemeinden ein.

Die Kohlensteuer von 20 v. H. des Wertes bedeutet für sie eine sehr beträchtliche Mehrausgabe, die nur zum Teil durch die im Entwurf vorgesehene Ueberwälzungsbestimmung ausgeglichen werden kann. Insofern die Gemeinde Gewerbe betreibt, kann sie wie jeder andere Lieferer die Kohlensteuer dem Abnehmer in Rechnung stellen. § 38 des Entwurfs spricht diese Ermächtigung für laufende Verträge nicht nur über Lieferung von Kohle und Brennstoffen, sondern auch über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser und für „Preisvereinbarungen über derartige Leistungen“ aus, und zwar in der Art, daß der Zuschlag zum Preise „der durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht“. Daß die Abwälzung eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, bedarf keines Beweises. Daß sie sich so leicht bewertstelligen lassen wird, wie der Verfasser des Gesetzentwurfs in der Begründung behauptet, kann bezweifelt werden. „Der überwältigende Betrag ist regelmäßig ohne weiteres zu errechnen,“ heißt es dort, „da über die für die Erzeugung der elektrischen Arbeit und des Gases erforderlichen Kohlenmengen anerkannte Erfahrungssätze bestehen, im übrigen die Betriebsausweise einen zweifelsfreien Aufschluß geben.“ Vermutlich erscheint den Sachmännern der Gemeinden die Lösung der gestellten Aufgabe nicht so leicht, wie man nach der Vorlage annehmen sollte. Zumal, wenn die Kohle nicht ausschließlich durch die Kohlensteuer, sondern auch durch die beantragte Steuer auf den Frachtverkehr erheblich verteuert werden sollte, wäre keineswegs der überwälzende Betrag regelmäßig ohne weiteres zu errechnen. Außerdem ist die Frage, wie es mit Verträgen über solche Erzeugnisse aus Kohle, die im Gesetzentwurf nicht genannt sind, gehalten werden soll. Soll bei ihnen die Abwälzung unzulässig sein? Da eine solche Ungerechtigkeit nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, bedarf diese Lücke der Ausfüllung. Aber selbst wenn die Kohlensteuer ohne große Mühen und Härten durchzuführen wäre, hätte sie für die Gemeinden ernste Nachteile im Gefolge. Denn einmal wird die Entwicklung der städtischen Werke und das erwartete Wachstum der Ueberschüsse mindestens verlangsamt; sodann aber ist der Eigenverbrauch der Gemeindeverwaltungen an Stellen, wo eine Abwälzung nicht möglich ist, so groß, daß die Kohlensteuer vielfach zu einer Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer und Grund- und Gewerbesteuer führen wird, wenn sich den Städten nicht andere als die bisherigen Einnahmequellen öffnen. Um so dringenderen Anlaß sollte die Gesetzgebung sehen, die Finanzlage der Gemeinden nicht obenein durch Pläne zu gefährden, wie sie der Regierung vielfach auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zugeschrieben werden.

Auch die Vorlage über die „Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs“ schneidet tief in die Interessen der Gemeinden ein, deren viele an Straßenbahnen beteiligt sind, sei es durch Verträge mit Unternehmern, sei es durch eigene Betriebe. Der Gesetzentwurf, über dessen Nützlichkeit oder Annehmbarkeit die Ansichten weit auseinandergehen, glaubt mit dem „Gesichtspunkt der Allgemeinheit der Besteuerung“ jede Freigrenze bei der Verkehrssteuer beseitigen zu sollen, während der Fahrtartenstempel bei Karten im Preise von weniger als 60 Pfennigen wegfällt. „Damit rückt auch der Nahverkehr und der Straßenbahnverkehr insbesondere in den Kreis der Besteuerung“, heißt es in der Begründung. Also wird eine Steuer von 12 v. H. der Betriebseinnahme verlangt. Nur Arbeiter-, Schüler- und Militärkarten bleiben

zu lösen
 uns dem engen Schutze des bisherigen Steuerrechts zu
 in Rom abzugeben, um die Gemeinden
 und gut zu sein, wenn endlich kommt die Rolle
 der Besteuerung
 nicht umwandelbarer als der „Gesichtspunkt der Allgemeinheit
 Fähigkeit für die Zukunft nicht einbüßen. Diese Erwägung ist
 Gemeinden und insbesondere die Großstädte ihre Leistungen
 Reich und Staat ist es, und an ihrem Teil zu sorgen, daß die
 denhafte Tätigkeit unterer Behörden an der Front. Alle an
 unterliegen dabei nach allem Maß ihres Könnens die hel-
 Die Gemeinden tun ihre Pflicht, willig und freudig. Sie
 zu
 so weit gespart werden, wie es das öffentliche Wohl irgend
 Leistungsleistung und den verringerten Arbeitsstätten, sollten sie
 tun haben; und es ist das Beste, bei der verhältnismäßigsten
 nung des Besteuerungsverfahrens und mit neuen Ziffern genau zu
 erfolgt, werden die Gemeinden und dem Krieg mit der Er-
 nährlich wie bisher, heuerter läßt. Auch wenn die Besteuerung
 tens alle Faktoren für den Nachvertrieb,
 geben, daß sich im Reichstag eine Mehrheit finde, die minde-
 Aber einzuwirken braucht man die Hoffnung nicht aufzu-
 gen auf die Fortschritt abzuweisen läßt.“
 liegenden Fall nicht wie bei anderen Besteuerungsunternehmern
 mag, von einer neuen Steuer auszugehen, die sich im vor-
 sich wirtschaftlich so außerordentlich schwer durchzusetzen der
 hin ergäbe das Zerlegen, „diese besondere Sachlage, die
 hrennt, ja vielfach ganz unterbinden werden würde.“ Mit-
 zum Jahr mehr ausbreitet, in Deutschland empfindlich ge-
 fahrsmittels, daß sich in Großstädten das Zustand von Jahr
 Steuer würde sein, daß die Entwicklung dieses neuen Ver-